

Stadt Schwentental

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Abhandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung</i>
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Burgstr. 4 24103 Kiel 16.04.2019	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o. g. Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung keine umweltrelevanten Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen beinhaltet. Mit der vorliegenden 33. Änderung werden erhebliche Eingriffe in den Grünbestand vorbereitet, die vielfältige Auswirkungen auf den Zustand der Natur beinhalten. Bedeutende Belange des Naturschutzes und somit die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Landschaftsbild werden negativ beeinflusst. Angesichts des ungebremsten Flächenverbrauchs für Wohnungsbau, Gewerbe und Straßen stellt die vorgelegte Planung eine weitere Zäsur dar. Der Flächenverbrauch ist prinzipiell weder mit den Klimazielen noch mit dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden innerhalb der Bauleitplanung über die Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in den vorhandenen Grünbestand ist auf Planungsebene nicht vorhanden. Der Standort des Ostseeparks ist im rechtswirksamen FNP vollständig als Sonderbauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die 33. Änderung des FNP nimmt nunmehr einen Teil der innergebietlichen Grünbestände entsprechend ihrer Wertigkeit für Natur und Landschaft, das Kleinklima sowie das Ortsbild in die Planung als Grünflächen auf. Somit dokumentiert die Stadt Schwentental den planerischen Willen diese Bestände dauerhaft von einer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Für die verbleibenden Flächen des „Erdbeerberges“ werden im konkreten Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung weiterführende Ziele formuliert, die dann Bestandteil der naturschutzfachlichen Abhandlung werden.</p>
		Von daher lehnt die AG-29 Eingriffe in die letzte verbleibende Grünfläche (Größe ca. 3 ha) ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung AG 29	Die AG-29 setzt sich für eine Festsetzung des Plangeltungsbereiches zugunsten einer Grünfläche ein. Die Erhaltung des Grünzuges als klimastabilisierendes Element sowie die Erhaltung eines innerörtlichen Biotopverbunds als wichtiges Element zum Schutz von Flora und Fauna sollten hier vorrangiges Ziel sein.	<p>Die Formulierung der vorrangigen städtebaulichen Zielsetzung obliegt der Stadt Schwentimental.</p> <p>Das Erfordernis eine Bauleitplanung aufzustellen, ergibt sich aus den Vorgaben des landesplanerischen Anpassungsverlangens. Die vollständige Erhaltung des „Erdbeerberges“ als Teil eines innerörtlichen Biotopverbundes wurde in die Diskussion eingestellt.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Bedeutung des Bereiches als Biotopverbundelement, Lebensraum und des Klimaschutzes etc. im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vertiefend zu berücksichtigen. Randliche Gehölz- und Saumstrukturen sollen als Grünfläche festgesetzt und die Bauflächen daraufhin angepasst werden, um mindestens die randlichen, wertgebenden Strukturen zu erhalten und ein Biotopverbund mit den umliegenden Grün- und Saumflächen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die weitere Diskussion erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
		Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig 05.03.2019	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird dieser Hinweis Bestandteil der Planhinweise.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
8	BUND Klingenbergstr. 125 24222 Schwentimental 08.04.2019	Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf den Bereich des unbebauten Erdbeerberges, da der bereits versiegelte und bebaute Teil des Ostseeparks für uns nicht relevant ist. Ferner beziehen wir uns nicht auf den ursprünglichen Flächennutzungsplan, sondern auf den derzeitigen Zustand des Gebietes. Wir bitten die ursprüngliche Beschlussfassung noch einmal zu überdenken, da sich die Fläche Erdbeerberg im Laufe der Jahre als Sukzessionsfläche ökologisch wertvoll entwickeln konnte.	Der Bereich des Erdbeerberges ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1986 bereits als Baufläche (Sondergebiet) dargestellt, jedoch ist die Planung weder umgesetzt noch in einem Bebauungsplan verbindlich festgesetzt worden. Daher wird mit der 33. Änderung und der Darstellung als gewerbliche Baufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein Eingriff vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung sind aufgrund der sich insgesamt eingestellten hohen Wertigkeiten von Natur und Landschaft Eingriffe aufgrund der Flächeninanspruchnahme und der Auswirkungen infolge Bodenversiegelung etc. zu erwarten. Hierauf wird im Weiteren auch schutzgutbezogen auf Ebene des Flächennutzungsplanes verwiesen. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist eine faunistische Erfassung durchgeführt worden, insbesondere vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Belange. Im Fazit ist ausgeführt, dass bei Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegenstehen.
		Zu Teil I, 4.1.4 Belange des Umweltschutzes Durch die Inanspruchnahme o. g. Fläche greift die Stadt Schwentimental u. E. n. ganz erheblich in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima und Luft ein, was wir im Folgenden noch konkretisieren.	Derzeit stellt sich der Ostseepark plangegeben als Baufläche dar. Mit der 33. Änderung werden planerisch keine neuen Betroffenheiten der Schutzgüter vorbereitet. Doch liegt für diesen Bereich keine verbindliche Bauleitplanung vor, so dass im parallel aufgestellten Bebauungsplan Auswirkungen auf Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima und Luft zu erwarten sind, die in die Eingriffsbeurteilung zum Bebauungsplan eingestellt werden. Daher wird bereits im Umweltbericht zur 33. Flächennutzungsplan auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter verwiesen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung BUND	<p>Zu 4.1.7 Klimaschutz</p> <p>§1a Abs. 5 BauGB regelt die Erfordernisse des Klimaschutzes, die u. E. n. nur Anwendung finden, wenn von einer Bebauung o. g. Gebietes abgesehen wird. Jegliche Bodenveränderungen mit nachfolgender Bebauung und Bewirtschaftung kann nicht dem Klimaschutz dienen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes werden insofern berücksichtigt, dass keine weiteren baulichen Erweiterungsflächen vorbereitet werden. Das Plangebiet ist in der Bestandssituation mit Ausnahme des Erdbeerberges vollständig bebaut und versiegelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird dieser Bereich von der rechtswirksamen Sondergebietsdarstellung in eine gewerbliche Baufläche geändert. Auf der nachgeordneter Ebene des Bebauungsplanes ist jedoch vorgesehen, die Bauflächen zu reduzieren, so dass mit den weiteren Grünflächen ein Verbundsystem verbleibt, in dem vor allem die klimarelevanten Grünstrukturen der gehölzreichen Böschungsbereiche und auch die des Erdbeerberges, insbesondere mit den Altbaumbeständen im Süden, Berücksichtigung finden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des klimatisch belasteten Siedlungsgebietes von Schwentimental. Das Lokalklima ist aufgrund der großflächigen Bebauung und Versiegelung erheblich vorbelastet, wobei von dem Plangebiet selbst bereits Beeinträchtigungen des lokalen Klimas ausgehen.</p> <p>Die stark befahrene Bundesstraße (B 76) befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes, wodurch lufthygienische Belastungen entstehen können. Von den Straßen, die unmittelbar an das Plangebiet grenzen, sind keine lufthygienischen Belastungen zu erwarten.</p>
		<p>Zu Teil II, 1.2 Ziele des Umweltschutzes</p> <p>§ 1a Abs. 2 BauGB „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden,</p> <p>Diesen Grundsatz können wir leider im Zuge der in Schwentimental begonnenen und beschlossenen Bauvorhaben nicht erkennen. Ferner trifft §1 Abs. 1/1. BNatSchG auf die Planungen der Stadt nicht zu. Gleiches gilt für die Aussage des BBodSchG (S. 18).</p>	<p>§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB beschreibt das grundsätzliche Ziel des Umweltschutzes „den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden“ aber unter der ergänzenden Maßgabe „... zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von baulichen Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“</p> <p>Dieser Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Planung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um landesplanerische Vorgaben zur planungsrechtlichen Absicherung des Einzelhandelsstandortes zu ermöglichen.</p> <p>Eine weitergehende Darstellung von Bauflächen über das bisherige bestehende Maß wird im Flächennutzungsplan nicht vorbereitet.</p>
		<p>2.1.3 Wasser</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf folgenden Wortlaut hin: „eine gewisse Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist daher anzunehmen. Die unversiegelten Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.“</p>	<p>Diese Anmerkungen beziehen sich auf den aktuellen Bestand und weisen auf die Bedeutung unversiegelter Flächen für den Wasserhaushalt hin.</p> <p>Dementsprechend sind auf der Ebene des konkretisierenden Bebauungsplanes Eingriffe in den Wasserhaushalt zu prüfen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich sind aus der Eingriffsregelung abzuleiten.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung BUND	<p>Zu 2.1.5 Klima</p> <p>Durch die Versiegelung des Erdbeerberges muss es zwangsläufig zu weiteren klimatischen Beeinträchtigungen kommen, da das Siedlungsgebiet bereits jetzt durch Bebauung „klimatisch belastet“ ist. Die Vegetation der immerhin ca. 3 ha großen Fläche hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Klima (hier sauerstoffbildend und wärme-/feuchtigkeitsregulierend) und wirkt als Puffer in einem ansonsten fast vollständig versiegelten Gebiet.</p>	<p>Diese Anmerkungen beziehen sich ebenfalls auf den aktuellen Bestand und weisen auf die Bedeutung dieser unversiegelten Flächen für den Klimaschutz hin. Dementsprechend sind auf der Ebene des konkretisierenden Bebauungsplanes versiegelungsbedingte Eingriffe in das Klima zu prüfen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere mit Reduzierung von Bauflächen und Erweiterung von Grünflächen, sowie zum Ausgleich sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des klimatisch belasteten Siedlungsgebietes von Schwentimental. Das Lokalklima ist aufgrund der großflächigen Bebauung und Versiegelung erheblich vorbelastet, wobei von dem Plangebiet selbst bereits Beeinträchtigungen des lokalen Klimas ausgehen. Die stark befahrene B 76 befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes, wodurch lufthygienische Belastungen entstehen können. Von den Straßen, die unmittelbar an das Plangebiet grenzen, sind keine lufthygienischen Belastungen zu erwarten.</p>
		<p>Zu 2.2.1</p> <p>Die wenigen verbleibenden Gehölzstrukturen wirken sich weder auf das Klima noch auf die Fauna erhaltend aus. Sie wären zukünftig grundsätzlich zu vernachlässigen und eher als Sammelpunkt für umherfliegenden Abfall zu betrachten. Ferner ist selbst eine Versiegelung von max. 80 % als schädigend für das Klima, den Boden und das Wasser anzusehen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1986 sind innerhalb des Änderungsbereiches keine Grünflächen dargestellt, doch wird im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz folgend ein Böschungsbereich mit Gehölzbeständen gesichert.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist geplant, weitere verbindende Grünzüge und eine östliche Teilfläche des Erdbeerberges als Grünfläche zu sichern, so dass insgesamt ein Biotop- und Vernetzungselement erhalten werden kann.</p>
		<p>Artenschutzbericht</p> <p>Wir vermissen eine Anmerkung zur Prüfung evtl. vorhandener gesetzl. geschützter Biotopie wie beispielsweise Trockenrasen oder Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Hier wären besonders die offenen bis halboffenen wiesenartigen Bruchbestände zu prüfen. Auf Grund des nachgewiesenen blüten- und insektenreichen Vorkommens, sollte eine Prüfung bedrohter Pflanzen und Insekten gemäß Roter Liste stattfinden.</p>	<p>Eine Biotopkartierung mit Hinweisen auf wertgebende und ggfls. gefährdete Pflanzen wird im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes ergänzt.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung BUND	<p>Bedingt durch die derzeitige Vielfalt des Gebietes, ist das Brutvogelvorkommen nicht zu vernachlässigen. Der Rückgang vieler, früher häufiger Vogelarten weist darauf hin, dass ungestörte Biotope mit erhöhtem bis hohem Insektenvorkommen nicht mehr ausreichend vorhanden sind. So finden sich sogar inmitten eines Gewerbegebietes Nachweise einiger, bereits auf der „Roten Liste“ stehender Vögel.</p>	<p>Die Angaben zum Bestand sind dem faunistischen Gutachten zum Bebauungsplan entnommen (BIOPLAN, 16.11.2018: Artenschutzbericht; Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark, Bereich Erdbeerberg“ der Stadt Schwentimental).</p>
		<p>Da es im Kreis Plön einige isolierte Vorkommen der Zauneidechse gibt, sollte o.g. Gebiet in jedem Fall noch einmal explizit auf ein evtl. Vorkommen dieser Art geprüft werden.</p>	<p>Die Beurteilung zum Vorkommen bzw. Nichtvorkommen der Zauneidechse beruht auf dem faunistischen Gutachten. Artenschutzrechtlich relevante Eingriffe werden auf Ebene der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Im Rahmen der Erfassung sind auch mögliche Vorkommen der Zauneidechse geprüft worden. So wurden am 13.06., 02.07., 19.07. und 26.08.2018 -also zur Aktivitätszeit der Zauneidechse- umfangreiche Geländebegehungen mit einer gezielten Suche nach Hinweisen auf ein mögliches Vorkommen der Art durchgeführt. Ferner fanden am 29.06., 14.07. und 09.08.2018 drei ergänzende Geländebegehungen im Rahmen der Nachtkerzenschwärmerkartierung im Planungsraum statt. Bei keiner dieser insgesamt sieben Kartierdurchgänge konnten Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse gewonnen werden.</p>
		<p>Fazit: Obwohl grundsätzlich eine Nachverdichtung eines bereits versiegelten Gebietes sinnvoll ist, sollte man ökologisch wertvolle Gebiete erhalten, auch wenn, wie in diesem Fall, eine Insellage vorliegt. Der Erdbeerberg als Ganzes ist ein für uns schützenswertes Biotop, das, bedingt durch seine Artenvielfalt, Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Bedingungen, unbedingt erhalten werden sollte.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen brauchen immer mehrere Jahre bis sie der Natur in vollem Umfang zur Verfügung stehen und sind für uns keine Alternative.</p> <p>Ferner verweisen wir auf bereits vorhandene versiegelte und brachliegende Flächen und das in Umsetzung befindliche Gewerbegebiet Preetzer Chaussee. Diese Gebiete sollten zunächst einmal fertig gestellt bzw. einer erneuten Nutzung zugeführt werden. Die Bebauung und Versiegelung eines ökologisch wertvollen Gebietes wie dem Erdbeerberg lehnen wir ab.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht korrekt.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung bereitet keine Nachverdichtung vor; die hier angesprochenen Flächen des Erdbeerberges unterliegen bereits unter Maßgabe des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel einer gewerblichen Baufläche wie auch Sonderbauflächen.</p> <p>Der Hinweis zur Bedeutung des Erdbeerberges, der Problematik des Ausgleichs und der Ablehnung der Bebauung und Versiegelung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der übergeordneten Zielsetzung und den Vorgaben durch das landesplanerische Anpassungsverlangen mit dem Ziel der Bestandssicherung dieses gewachsenen Einzelhandelsstandortes sieht die Stadt Schwentimental keine Veranlassung ihre grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzungen zu ändern.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 11.04.2019	Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht betroffen. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Bereiche einer militärischen Richtfunktrasse (262 SH) sind ebenfalls betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen der weiteren konkreten Standortkoordinaten (in WGS 84), Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor , im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bauantrags-Verfahren,...) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn <u>unter Angabe des o. a. Aktenzeichens</u> weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
			



33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck 04.03.2019	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikations-einrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.</p> <p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431/145-8888 Fax: 0391/580 225 405</p> <p>Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

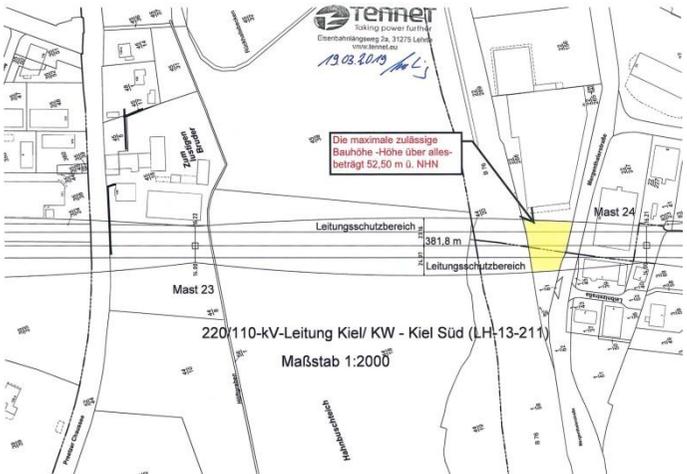
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
12	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte 19.03.2019	<p>Durch den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“ verläuft westlich unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung sowie die mitgeführte 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG.</p> <p>Im Anhang sind alle wichtigen Punkte aufgeführt die bei der Bauleitplanung in der Nähe zu der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung zu beachten sind.</p> <p>Weiterhin erhalten Sie zu Ihrer Information einen Lageplan im Maßstab 1:2.000, aus dem Sie den Leitungsverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches (gelb dargestellt) sowie die maximale Bauhöhe im Bereich des Plangebietes entnehmen können.</p> <p>Sollten Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung erfolgen, bitten wir Sie diese mit uns abzustimmen.</p> <p>An einem Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen werden um die Darstellung der Freileitung ergänzt.</p>
		<p>AN H A N G</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen geplante Bauvorhaben einer Höhenbegrenzung.</p> <p>Im Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“, ist innerhalb des Leitungsschutzbereiches (gelb dargestellt) die folgende maximale Bauhöhe - Höhe über alles - von 52,5 m ü. NHN zulässig.</p> <p>Der Leitungsverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches sowie die maximale Bauhöhe ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Im betroffenen Planbereich werden keine Bauhöhen im genannten Ausmaß erwartet. In der verbindlichen Bauleitplanung werden Angaben zu Bauhöhen sowie dem Leitungsschutzbereich getroffen.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
12	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	<p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Seilen unserer Freileitungen sowie mit Vogelkot zu rechnen ist. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden.</p>	<p>Die nebenstehend genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung bereitet keine direkt ableitbaren Baurechte vor sondern stellt lediglich den städtebaulichen Willen der Kommune für das Plangebiet dar, welcher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.</p> <p>Die Berücksichtigung technischer Normen und Vorgaben obliegt der konkreten Baumaßnahme.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
12	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	<p>Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p>In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Anschrift: TenneT TSO GmbH GSG-LTL Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p>Ansprechpartner: Herr Sperling Telefon: 05132 89-2672</p> 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
19	IHK zu Kiel Bergstr. 2 24103 Kiel 12.04.2019	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und die gewährte Fristverlängerung.</p> <p>Die vorgelegte Planung soll als Flächennutzungsplanung zur Vorbereitung der Bauleitplanung dienen, die die im Landesplanerischen Anpassungsverlangen getroffenen Kernaussagen umsetzen soll. Die Planungsunterlagen liefern allerdings über die Kernaussagen des Anpassungsverlangens hinaus keine Anhaltspunkte zur konkreten inhaltlichen Begründung der getroffenen Flächenfestsetzungen; auch die angesprochene Verträglichkeitsuntersuchung, in der der aktuelle Stand an (Einzelhandels)-besatz aufgeführt sein soll, ist in der jetzigen Beteiligung nicht zugänglich. Wegen der mangelnden inhaltlichen Begründung ist damit eine Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, wir behalten uns eine weitergehende Stellungnahme vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan dient als vorbereitendes Planinstrument der Darlegung der geplanten Zielsetzungen innerhalb des Gemeindegebietes. Konkrete Flächenfestsetzungen werden nicht getroffen.</p> <p>Das landesplanerische Anpassungsverlangen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und umgesetzt.</p> <p>Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes lassen sich noch keine Aussagen über die Verträglichkeit möglicher Einzelhandelsflächen ableiten.</p>
20	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel 21.03.2019	<p>Die Stadt Schwentinental plant mit der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Kernbereich Ostseepark“ als vorgelagertes Planungsinstrument die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“) für den Kernbereich des „Ostseepark“ vorzubereiten. Dies dient der Anpassung der städtebaulichen Ziele an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwentinental stellt für den Kernbereich des „Ostseepark“ im Stadtteil Raisdorf derzeit Gewerbliche Bauflächen und in Teilbereichen Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Einrichtungshaus“, „Einkaufszentrum“ und „Sport/Freizeit/Hotel“ sowie Straßenverkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen dar. Im Rahmen der geplanten 33. Änderung sollen zukünftig mehrere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, Gewerbliche Bauflächen, Straßenverkehrsflächen sowie Grünflächen dargestellt werden.</p> <p>Der Planbereich umfasst den Kernbereich des „Ostseepark“ im OT Raisdorf südlich der B76. Neben einigen normalen Gewerbebetrieben befindet sich hier eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben aller Art und Größe.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Planhistorie sowie die Planungsziele korrekt wieder.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
20	Fortsetzung Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt vorläufig Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (Reg.-Plan III).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Plangrundlagen zur Raumordnung werden in der Begründung aufgeführt.
		Die Landesplanung hat mit Anpassungsverlangen vom 28.10.2014 gemäß § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz, geändert am 20.12.2016, berichtigt am 12.01.2017, die Stadt Schwentinental aufgefordert, eine rechtswirksame Bauleitplanung für den Kernbereich des „Ostseepark“ aufzustellen, um der dortigen ungesteuerten Einzelhandelsentwicklung unter außer Acht lassen der raumordnerischen Erfordernisse entgegenzuwirken.	
		Die bauleitplanerische Umsetzung der Vorgaben des landesplanerischen Anpassungsverlangens erfolgt im Rahmen eines kommunikativen Prozesses unter fachgutachterlicher Begleitung, an dem neben der Stadt Schwentinental, dem Kreis Plön und der LH Kiel auch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde und Referat für Städtebau und Ortsplanung - beteiligt sind.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Planungs- und Abstimmungsprozess wird korrekt wiedergegeben.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
20	Fortsetzung Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde	Die vorliegenden, vorbereitenden Planinhalte der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentimental sind fortlaufend an die Ergebnisse des jeweils aktuellen Standes des kommunikativen Prozesses als Vorgabe einer mit den Zielen der Raumordnung vereinbaren, verbindlichen Bauleitplanung für den Kernbereich des „Ostseepark“ (Bebauungsplan Nr. 69) anzupassen. Es empfiehlt sich, nach dem derzeitigen Stand der B-Plan-Erarbeitung, neben den GE-Flächen ein Sondergebiet „Gewerbe und nicht auswirkungsrelevanter großflächiger Einzelhandel“ darzustellen. Die Konkretisierung, u.a. unter Berücksichtigung des Bestandes und einer Erweiterungsmöglichkeit um bis zu 5%, erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des iterativen Abstimmungsprozesses der vorgenannten Beteiligten werden Bestandteil des Begründungstextes der Flächennutzungsplanung als auch des Bebauungsplanes. Die Definition der Zweckbestimmung mit der Beschränkung auf den nicht auswirkungsrelevanten Einzelhandel geht konform mit den Zielen des Anpassungsverlangens, welches dem Bestand an Einzelhandelsflächen (unabhängig von der Zentrenrelevanz) eine Erweiterungsoption von 5 % zulässt. Die Zweckbestimmung wird detaillierter formuliert als „Nicht auswirkungsrelevanter großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ und ermöglicht somit die Absicherung der örtlichen Einzelhandelsstruktur. Auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 69 wird aufbauend auf dieser flächigen Darstellung für kleinteiligere Sondergebiete die Zweckbestimmung hinsichtlich der Auswirkungsrelevanz festgesetzt.
		Eine abschließende Stellungnahme wird aber erst nach dem erfolgreichen bzw. einvernehmlichen Abschluss des kommunikativen Prozesses erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
23	Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel 11.04.2019	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren möchten wir uns bedanken.</p> <p>Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 69 für den gleichlautenden Geltungsbereich „Kernbereich Ostseepark“ werden von Seiten der Landeshauptstadt Kiel keine Einwendungen gegen den Inhalt der vorgelegten Planung vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Es liegt jedoch im großen Interesse der Landeshauptstadt Kiel, dass neben dem auf diese Planung folgenden Bebauungsplan auch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans zur Rechtskraft gebracht wird, so dass wir auf einige Ausführungen in der vorgelegten Begründung eingehen werden:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Seiten 3 und 4: <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) Der derzeit in Fortschreibung befindliche LEP wird weder erwähnt noch berücksichtigt. Zumindest die in Kapitel 3.10 des zukünftigen LEP aufgeführten Ziele sollten als sog. „Ziele in Aufstellung“ mit in die Abwägung einfließen. 3.2 Regionalplan für den Planungsraum II Auch der für diesen Bereich anzuwendende Regionalplan befindet sich in einem Neuaufstellungsverfahren, die hier jedoch keine Erwähnung findet. Derzeit ist der Regionalplan für den aktuellen Planungsraum III anzuwenden, auf dessen Inhalte auch eingegangen wurde. Erst durch Beschluss des zukünftigen Regionalplans für den neuen Planungsraum II wird dieser zur Anwendung kommen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen zum Landesentwicklungsplan (LEP) sowie Regionalplan werden in den Planunterlagen ergänzt.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
23	Fortsetzung Landeshauptstadt Kiel	<ul style="list-style-type: none"> Seite 8: <i>„Es geht nicht um die Beurteilung der Frage, ob der Ostseepark in seiner heutigen Größe und Struktur den landesplanerischen Vorgaben entspricht sondern ausschließlich um eine Bestandsabsicherung mit einer verträglichen Erweiterungsoption für den örtlichen Einzelhandel.“</i> Diese Aussage sollte mit folgender Zielrichtung verändert werden: Es geht primär darum eine rechtssichere Situation zu schaffen, die den vorhandenen Einzelhandel zwar sichert (inkl. geringfügigen bestandsichernden Veränderungen), aber insbesondere eine weitere Ausdehnung des großflächigen Einzelhandels in der aktuell vorhandenen § 34er Situation sowie die damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf die Nachbargemeinden verhindert. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die städtebauliche Zielsetzung wird gemäß dem geführten Abstimmungsprozess differenziert beschrieben.</p>
		<p><i>„Allerdings ist im Hinblick auf § 2 (2) BauGB zu prüfen, ob Nachbargemeinden hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Funktion und / oder hinsichtlich ihrer zentralen Versorgungsbereiche durch eine dem Anpassungsverlangen entsprechende Erweiterung wesentlich beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt wurde in einer aktuellen Verträglichkeitsuntersuchung gutachterlich zentral neu bewertet und berücksichtigt.“</i> Auch hier ist erforderlich die Ergebnisse dieser Prüfung und deren Berücksichtigung darzustellen. Auch wenn parallel ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, die Flächennutzungsplanänderung muss auch für sich stehen und angewendet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung erfolgte unter Berücksichtigung des Oberzentrums Kiel, den Unterzentren Lütjenburg, Plön, Preetz, Schönberg sowie das Stadtrandkerns 1. Ordnung Heikendorf und dem ländlichen Zentralort Selent.</p>
		<p>Zum Thema Immissionsschutz wird beispielsweise auch ausgeführt, dass Lärmkontingente festzusetzen sind.</p>	<p>Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Aussagen in der Planbegründung werden diesbezüglich angepasst.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
23	Fortsetzung Landeshauptstadt Kiel	<ul style="list-style-type: none"> Seite 11 „Die gewählten Darstellungen sind geeignet, die mit dem landesplanerischen Anpassungsverlangen verbundene Auseinandersetzung mit dem großflächigen Einzelhandel planungsrechtlich vorzubereiten.“ Die oberflächliche Beschreibung der gewählten Darstellungen ohne Bezug auf die räumlichen Gegebenheiten und inhaltliche Auseinandersetzung (z.B. Bestandsschutz, Bestand, Art des vorhandenen Einzelhandels, Nachbarschaften etc.) ist nicht ausreichend. Immerhin bereitet die vorgelegte F-Plan-Änderung als Grundzug der Planung weiterhin die Festsetzung für enorme Flächen von großflächigem Einzelhandel in der verbindlichen Bauleitplanung vor, die u.a. erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbargemeinden haben können. In der Begründung wird sich auf Untersuchungen bezogen, deren Inhalte und Ergebnisse nicht ausgeführt werden. Dies ist aus unserer Sicht erforderlich. Denn nicht nur die Planzeichnung sondern auch die dazu gehörende Begründung ist Bestandteil der Änderung und kann der verbindlichen Bauleitplanung als Vorgaben dienen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen werden in der Planbegründung ergänzt. Im genannten Kapitel 5 „Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden die Plandarstellungen erläutert. Die Begründung für diese Flächendarstellung sowie die Bestandssituationen sind in dem vorangehenden Kapitel 4 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ erläutert. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung werden abgeschichtet auf die Ebene des Flächennutzungsplanes in die Planbegründung ergänzt. Dabei ist zu beachten, dass die Darstellung von nunmehr großen Sondergebieten für den Einzelhandel und Gewerbe bestandsorientiert gewählt wurde. Faktisch werden durch diese veränderte Flächendarstellung keine wesentlich neuen Sondergebiete für den Einzelhandel geschaffen sondern nunmehr eine Bestandssituation planerisch und unter Umsetzung des landesplanerischen Anpassungsverlangens abgesichert. Die damit verbundene Prüfung der Verträglichkeiten auf die Versorgungszentren der Nachbarkommunen sowie der eigenen Stadtzentrums erfolgt durch gutachterliche Aussagen, die die Maßgaben des Anpassungsverlangens umgesetzt haben.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich sollte auch auf das Thema Standortalternativen eingegangen werden, um <u>abschließend</u> darzulegen, warum die Darstellungen in dieser räumlichen Zuordnung so gewählt wurden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen werden in der Planbegründung ergänzt. Vom Grundsatz her wird durch die Planung kein neuer Einzelhandelsstandort vorbereitet. Die grundsätzliche Standortdiskussion ist somit obsolet.</p>
		Die Landeshauptstadt Kiel bittet darum, die Anregungen für die Bearbeitung der Begründung für die Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.



33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abhandlung/Beschlussempfehlung
24	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Mühlenweg 166 24116 Kiel 08.03.2019	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der darauffolgenden verbindlichen Bauleitplanung in den Planhinweisen berücksichtigt.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Kreisverwaltung Plön Hamburger Str. 17/18 24306 Plön 23.04.2019	<p>Zum Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB wurden folgende Unterlagen übersandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf, Stand Februar 2019 - Planzeichnung, Vorentwurf, Februar 2019 - Artenschutzbericht, Bioplan, Stand 16.11.2018 - Schalltechnische Untersuchung, M+O, Stand 20.4.2012 <p>Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte, im weiteren Planverfahren die nachfolgenden Anregungen und Hinweise zu beachten.</p>	
		<p>Zur Planzeichnung / Sonderbauflächen:</p> <p>Der Entwurf der Planzeichnung stellt in Teilen „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel“ dar.</p> <p>Das Anpassungsverlangen der Landesplanung vom 28.10.2014, als Ausgangspunkt der Planaufstellung, verlangt unter Punkt I. die Steuerung des Einzelhandels mit <i>zentrenrelevanten</i> Sortimenten als zentrale Planungsaufgabe. Es werden keine Aussagen zum Steuerungserfordernis für <i>großflächige</i> oder <i>nicht großflächige</i> Einzelhandelseinrichtungen getroffen. Insofern geht die Darstellung „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel“ im Planentwurf am Anpassungsverlangen vorbei, bzw. müsste in der Begründung dargelegt werden, welche städtebaulichen Ziele mit der Einengung auf „großflächigen“ Einzelhandel verfolgt wird und inwieweit dies dem Anpassungsverlangen entspricht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Zweckbestimmung entsprechend angepasst.</p> <p>Das landesplanerische Anpassungsverlangen verlangt eine Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten vor Ort, mit dem Ziel einer Bestandssicherung und angemessenen Flächenerweiterung des örtlichen Einzelhandels vorzulegen. Im Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wurde nun zum Entwurfsstand die Flächendarstellung von Sondergebieten mit der erforderlichen Zweckbestimmung nicht auswirkungsrelevanter großflächiger Einzelhandel gewählt, da diese Nutzung die Bestandssituation umfassend abbildet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Großflächig“ wird zur Entwurfsfassung ergänzt, da diese Prüfung auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt wird.</p> <p>Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden für die einzelnen Sondergebiete weitergehende Festsetzungen auch hinsichtlich ihrer Zentrenrelevanz/ Auswirkungsrelevanz getroffen.</p>
		<p>Daneben sehen die planungsrechtlichen Festsetzungen für den im Parallelverfahren zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 69 (Entwurf Stand 18.3.2019) in den „Sondergebieten“ auch die Zulässigkeit von „Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe“ vor.</p>	

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Kreisverwaltung Plön	Gewerbliche Nutzungen sollen im Katalog zulässiger Nutzungen also gleichberechtigt mit Einzelhandels-einrichtungen festgesetzt werden. Sie stellen mithin einen Grundzug der planerischen Entwicklungsabsicht dar. Um eine dem Entwicklungsgebot i.S. § 8 (2) BauGB genügende Bezeichnung der vorgesehenen Flächennutzung zu erhalten wäre daher „Gewerbe“ ebenfalls in die zu nennende Zweckbestimmung der Sondergebiete im FNP aufzunehmen, also „Sondergebiete Einzelhandel und Gewerbe“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Zweckbestimmung wird hinsichtlich dieser Zielsetzung angepasst.
		Inwieweit aufgrund der landesplanerischen Vorgabe „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung <i>nicht-zentrenrelevanter</i> Einzelhandel und Gewerbe“ gem. § 1 (2) 11 BauNVO eine noch weitergehende Konkretisierung der Zweckbestimmung der Sondergebiete im FNP erforderlich sein könnte, bitte ich zu überprüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Eine weitergehende Spezifizierung der Zweckbestimmung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten. Die Umsetzung der Ziele der Bauleitplanung; Berücksichtigung des Landesplanerischen Anpassungsverlangens sind mit der getroffenen Gebietsdarstellung vereinbar. Die Intention des Anpassungsverlangens wird durch die vorbereitende Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Konkretisierung der Zweckbestimmung erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung.
		Es wird auch angeregt, auf die Darstellung von „Sonderbauflächen“ nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung zu verzichten und stattdessen wegen der angestrebten besonderen städtebaulichen Zielsetzung, „Sondergebiete Einzelhandel und Gewerbe“ gem. § 5 (2) 1 BauGB iVm § 1 (2) 11 BauNVO, in der 33. Änderung des FNP darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gebietsbezeichnung wird hinsichtlich der besonderen Art der baulichen Nutzung spezifiziert dargestellt und betitelt.
		Insofern trifft der vorgelegte FNP-Entwurf noch nicht den Stand der zu der Planung bestehenden Planungsvorgabe der Raumordnung und auch nicht den Stand der Abstimmung zu dem nachfolgenden Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß des Abstimmungsprozesses angepasst. Die gewählte Flächendarstellung des Entwurfes ermöglicht eine Realisierung der raumordnerischen Ziele und Festlegung auf B-Planebene.
		Zur Planzeichnung / Grünflächen: Auf die Darstellung von Grünflächen im Bereich der 33. Änderung kann verzichtet werden, weil diese keine Grundzüge der Flächennutzung im Plangebiet und für die Gesamtstadt ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Stadt Schwentimental sieht die Sicherung von Grünflächen als Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung als zu beachtendes Ziel für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung an. Die Flächen des Erdbeerberges sind bereits heute in der plangebunden Bestandssituation als Bauflächen dargestellt. Die Bauflächendarstellung wird im Entwurfsstand zur 33. Änderung modifiziert. Derzeit nur schwer bebaubare Bereiche werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene als Grünfläche dargestellt (Teil des Böschungsbereichs). Die aktuelle Darstellung von gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten ermöglicht sowohl eine Realisierung von Baugebieten wie aber auch den teilweisen Erhalt der heutigen Grünfläche.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Kreisverwaltung Plön	<p>Zur Planzeichenerklärung: Bitte ergänzen Sie alle Planzeichen durch die Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		<p>Zum Plankopf: Es wird angeregt, die Gebietsbezeichnung „Kernbereich Ostseepark“ zu präzisieren, evtl. gleichlautend mit der vorgesehenen Gebietsbezeichnung für den Bebauungsplan Nr. 69.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Der Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark“ weist denselben Plantitel auf wie die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
		<p>Zum Begründungstext: Der Text zur 33. Änderung des FNP nimmt verschiedentlich Bezug auf den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 69. Es wird angeregt, diese Bezugnahme auf das wesentliche zu beschränken und textlich in erster Linie auf die Inhalte und Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung einzugehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Textpassagen werden abgeschichtet auf die Ebene des Flächennutzungsplanes dargelegt.</p>
		<p>Zum Begründungstext Punkt 4.1 Abwägungsbelange: Die Inhalte des Anpassungsverlangens der Raumordnung werden unter Punkt 4.1 als der gemeindlichen Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zugänglich dargelegt. Das entspricht nicht der tatsächlichen rechtlichen Wirkung des Anpassungsverlangens. Das Anpassungsverlangen formuliert Ziele der Raumordnung. Diese unterliegen nicht der Abwägung, sondern verlangen eine Anpassung der Planung gem. § 1 (4) BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Begründungstext wird diesbezüglich korrigiert.</p>
		<p>Zum Begründungstext Punkt 5. Inhalte der Änderung: Bitte prüfen Sie, ob die knappe Nennung des eigentlichen Planungsinhaltes der 33. Änderung des FNP unter Punkt 5., den Anforderungen an eine städtebauliche, textliche Begründung iS § 5 (5) BauGB genügt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Unter Punkt 5 werden die Planinhalte genannt; die textliche Begründung dieser Plandarstellung erfolgt in den ergänzenden Kapiteln Nr. 2, 3 und 4.</p>
		<p>Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Der Umweltbericht zur 33. Flächennutzungsplanänderung „Kernbereich Ostseepark“ nimmt auf Seite 16 auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Bezug. Dies legt nahe, dass planungsfremde Textbausteine aus anderen Planungsverfahren und Planungsregionen unverändert in die Planunterlage zur Flächennutzungsplanänderung Schwentinal übernommen worden sind. Die eingereichten Unterlagen bedürfen daher bereits deshalb einer Überprüfung.</p>	Der Begründungstext wird korrigiert.

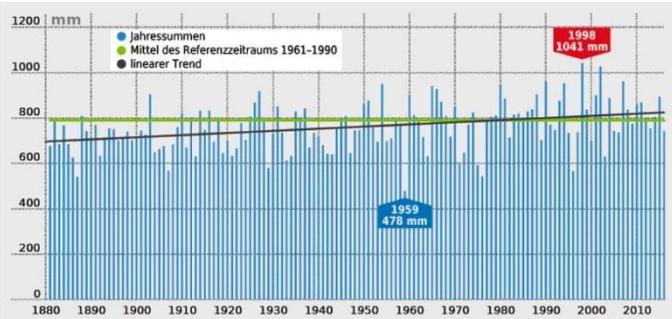
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Kreisverwaltung Plön	<p>Mit den Unterlagen zur 33. Flächennutzungsplanänderung wurde der gutachterliche Artenschutzbericht zum Bebauungsplan Nr. 69 eingereicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Ebene der Flächennutzungsplanung nur mittelbare Auswirkungen. Denn die Angebotsplanung eines Flächennutzungsplans ist zu vage, um mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren zu können. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist daher lediglich eine überschlägige Abschätzung durch den Plangeber notwendig, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen werden. Diesem Erfordernis wird der vorgelegte Artenschutzbeitrag gerecht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Eine dezidierte artenschutzrechtliche Stellungnahme zu der im Artenschutzbericht erfolgten Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wird im Beteiligungsverfahren zum entsprechenden Bebauungsplan abgegeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit: Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wie unter Punkt 4.1.5 beschrieben, werden bei konkreten Erweiterungen/Bautätigkeiten gesondert Nachweise zu führen sein.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Zum derzeitigen Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet auf dem Grundstück Mergenthaler Str. 13 im Einkaufszentrum der Standort einer ehemaligen chemischen Reinigung, die sich in der Überwachungsphase befindet. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Hinweis: Die untere Bodenschutzbehörde erfasst weiterhin altlastenrelevante Informationen im Plangebiet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Kreisverwaltung Plön	<p>Der Mobilitätsmanager m.H. teilt mit:</p> <p>Der geplante Bahnhofsteilpunkt „Raisdorf Gutenbergstraße (Ostseepark) an der Bahnlinie Kiel - Lübeck im südlichen Bereich des Plangebiets zwischen Gutenbergstraße und Bahnlinie sowie Raum für zugehörige Verknüpfungsanlagen sind nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Bahnhofsteilpunkt ist weiterhin in der Planung. Eine Umsetzung wird mittelfristig erwartet.</p> <p>Die Flächenzuweisungen innerhalb der Bauleitplanung des Ostseeparkes sind von dieser Planung jedoch nicht berührt. Die bestehenden Darstellungen von öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen die Errichtung von begleitenden Anlagen, wie z.B. Bushaltestelle etc.</p>
		<p>Der Klimaschutzbeauftragte m.H. teilt mit:</p> <p>Zu Text, Punkt 4.1.7 Klimaschutz - Seite 11 oben sowie Punkt 2.2.4:</p> <p>Die Autoren nehmen an, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Kleinklima vor Ort hat, da der Großteil der Fläche schon bebaut und versiegelt ist.</p> <p>Durch eine weitere Versiegelung und Bebauung der Fläche „Erdbeerberg“ kann es u. U. aber sehr wohl zu Auswirkungen auf das Kleinklima kommen. Besonders in einer Umgebung mit vielen versiegelten Flächen und dichter Bebauung kommt den verbleibenden Grünflächen wie dem Erdbeerberg eine hohe regulatorische Funktion im Kleinklima zu. Insbesondere bei langen und heißen Perioden im Sommer, erfüllen diese Flächen einen nicht zu unterschätzenden Kühlungseffekt, der sich nicht nur positiv auf die direkte Umgebung auswirkt, sondern in vielen Fällen auch eine gesundheitsschützende Wirkung entfalten kann. Laut den Klimaprognosen werden sich Hitzeperioden in den Sommermonaten in Zukunft häufen, sodass die kühlende Wirkung von Grünflächen noch wichtiger als bisher anzunehmen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen beruhen auf dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung von Sonderbauflächen und von gewerblichen Bauflächen, die mit der 33. FNP-Änderung bestandsorientiert neu gefasst werden. Mit dieser Änderung werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine weitergehenden Flächeninanspruchnahmen vorbereitet als bereits im rechtswirksamen Ursprungsplan vorhanden.</p> <p>Jedoch ist zutreffend, dass der Erdbeerberg bis auf die westliche Parkplatzfläche noch unbebaut ist, so dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Auswirkungen der Bebauung auf die Klimafunktionen aufgezeigt werden.</p> <p>Auch im Flächennutzungsplan werden die klimabezogenen Aussagen im Weiteren in der Begründung - entsprechend dem Detaillierungsgrad der Planung - ergänzt.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können weitergehende naturschutzfachlich orientierte Festsetzungen geprüft werden.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Kreisverwaltung Plön	<p>Ebenso spielen Grünflächen wie der Erdbeerberg bei der Anpassung an den Klimawandel eine wichtige Rolle bei einer Umgebung mit hohem Anteil an versiegelter Fläche. Besonders in den Wintermonaten sagen die Prognosen für Norddeutschland stark erhöhte Niederschlagsmengen voraus. Dieser Trend lässt sich durchaus schon beobachten (siehe Abbildung 1).</p>  <p>Abbildung 1: Änderung der jährlichen Niederschlagsmengen in Schleswig-Holstein</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Grünflächen wie der Erdbeerberg spielen bei der Resilienz im Urbanen Bereich in Bezug auf Starkregenereignisse eine wichtige Rolle, indem sie einen Großteil der Niederschlagsmengen aufnehmen und das oberflächlich abfließende Wasser in der Strömung erheblich bremsen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ob und inwieweit die oben genannten Eigenschaften von städtischen Grünflächen auch auf den Erdbeerberg zutreffen, sollte daher gesondert geprüft werden. Die pauschale Angabe der Autoren, dass der Grünfläche solche Bedeutungen für das Kleinklima und die Anpassung an den Klimawandel nicht zukommen, darf aber ohne eine solche Untersuchung und Berücksichtigung der Aspekte bezweifelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen entstammen nicht dem Vorentwurfsstand der Planbegründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.
		<p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die geänderten Textpassagen werden in rot gekennzeichnet

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
29	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel 20.03.2019	Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
		1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 76 (B 76), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Die Festsetzung von Bestimmungen gemäß Bundesfernstraßengesetz erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplanes.
		2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 76 nicht angelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Durch die Bauleitplanung werden keine weiteren Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der B 76 geplant bzw. erforderlich.
		3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Gemäß den gutachterlichen Aussagen werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, so dass die baulichen Anforderungen an den Immissionsschutz planerisch gegeben sein werden.
		Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
31	NABU Schleswig-Holstein Färberstr. 51 24534 Neumünster 09.04.2019	Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seiner Ortsgruppe - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein.	
		<p>Zum Artenschutzbericht:</p> <p>Unter Punkt 5.6 wird „das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen“, ohne dass dies kontrolliert wurde.</p> <p>Diese Aussage halten wir für sehr gewagt, da die nach SW ausgerichtete Fläche sehr wohl für das Vorkommen der Zauneidechse geeignet erscheint. Sie ist sonnenexponiert und der Untergrund ist sandig; darüber hinaus ist der Standort trotz seiner Lage inmitten des Ostseeparks ungestört. Bevor der Ostseepark erschlossen wurde, gab es die Möglichkeit der Besiedelung, und ein Restvorkommen der Art ist nicht auszuschließen. Zwei solche isolierte Kleinpopulationen der Zauneidechse sind aus dem Kreis Plön in der Stadt Plön bekannt, und es existieren wohl noch andere Kleinvorkommen in Schleswig-Holstein.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Aussagen der Planbegründung zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes stammen aus dem Artenschutzbericht (BIOPLAN, 16.11.2018), der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 erstellt wurde.</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Erfassung sind auch mögliche Vorkommen der Zauneidechse geprüft worden. So wurden am 13.06., 02.07., 19.07. und 26.08.2018 -also zur Aktivitätszeit der Zauneidechse- umfangreiche Geländebegehungen mit einer gezielten Suche nach Hinweisen auf ein mögliches Vorkommen der Art durchgeführt. Ferner fanden am 29.06., 14.07. und 09.08.2018 drei ergänzende Geländebegehungen im Rahmen der Nachtkerzenschwärmerkartierung im Planungsraum statt. Bei keiner dieser insgesamt sieben Kartierdurchgänge konnten Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse gewonnen werden. Auch in der WinArt-Datenbank des LLUR sind keine bekannten Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Planungsgebietes hinterlegt.</p> <p>Zudem handelt es sich bei der Fläche um eine dichte Brachfläche mit trockenen Ruderal- und Grasfluren sowie dichten Sukzessionsgehölzen. Offene sandige Bereiche für die Eiablage oder besonnte halboffene Strukturen mit geeigneten Sonnenplätzen (Lesesteinhaufen, Holzstubben etc.) fehlen nahezu vollständig. Die Fläche ist stattdessen dicht mit Grasfluren und Hochstauden sowie Sukzessionsgehölzen bewachsen.</p>
		Wir fordern deshalb, dass durch eine örtliche Begehung/Untersuchung das Vorkommen der Zauneidechse überprüft - und dann erst, je nach Ergebnis, ggfs. ein Vorkommen-Ausschluss formuliert wird.	<p>Aufgrund des oben dargestellten Sachstandes (keine Nach- oder Hinweise auf rezente Zauneidechsenvorkommen während der Freilandbegehungen, keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen im WinArt-Kataster des LLUR, kaum vorhandene bis keine Habitateignung der Fläche sowie inselartige Lage inmitten eines Gewerbegebiets) wird die Einschätzung, dass aktuelle Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet gegenwärtig ausgeschlossen werden können, beibehalten.</p> <p>Weitere Erhebungen sind daher derzeit nicht erforderlich.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
31	Fortsetzung NABU Schleswig-Holstein	<p>Unabhängig davon, ob nachweislich das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann, lehnt der NABU den Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark, Bereich Erdbeerberg“ ab. Diese kleine Naturfläche sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Ein Biotop dieser Art -sonnenexponierte Trockenrasen auf sandigen Untergrund, Knicks - stellt eine Rarität für Schleswig-Holstein dar und ist deshalb erhaltenswert und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ersetzbar. Auch ist eine solche „Naturinsel“ in dem ansonsten „naturlosen“ Ostseepark unbedingt erhaltenswert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend gemachte Biotoptypen-Einschätzung wird seitens der Gutachter (BIOPLAN) nicht gefolgt. Auf die Bedeutung dieser dicht bewachsenen Brachfläche mit trockenen Ruderal- und Grasfluren sowie dichten Sukzessionsgehölzen wird jedoch im Weiteren eingegangen.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden aufgrund der rechtswirksamen Darstellung zwar keine Eingriffe vorbereitet, jedoch ist der Bereich noch weitgehend unbebaut, so dass bereits zur 33. FNP-Änderung auf die Bedeutung und möglichen baubedingten Auswirkungen hingewiesen wird.</p> <p>Im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes werden diesbezüglich auch weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen geprüft.</p>
		<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Verfahren; die Benachrichtigung über die Abhandlungsergebnisse erfolgt nach Abschluss des Verfahrensschrittes nach § 3 (2) BauGB.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
35	Stadt Preetz Bahnhofstr. 27 24211 Preetz 28.03.2019	<p>Ich bedanke mich für die Zusendung der Unterlagen im oben genannten Planverfahren.</p> <p>Der Ausschuss für Bauplanung hat sich in seiner Sitzung am 6.3.2019 mit der Angelegenheit befasst. Die Stadt Preetz begrüßt das Ziel der Stadt Schwentinal, den Bereich Ostseepark planungsrechtlich zu ordnen. Die Stadt Preetz bittet darum, die städtischen Versorgungsbereiche, insbesondere im Gebiet der Innenstadt, in der weiteren Planung zu berücksichtigen, sodass die Stadt Preetz ihren Auftrag als zentraler Ort zur Versorgung mit Gütern des periodischen sowie des aperiodischen Bedarfs wahrnehmen und dauerhaft sicherstellen kann.</p>	<p>Das dieser Bauleitplanung zugrunde liegende Verträglichkeitsgutachten zum Einzelhandel berücksichtigt die Nachbarkommunen u.a. die Stadt Preetz gemäß ihrer bestehenden Einzelhandelsituation.</p>
		<p>Der Ausschuss bittet um Mitteilung, ob die Trasse des geplanten Radschnellweges durch das Plangebiet führt.</p>	<p>Die Trasse für den Radschnellweg führt nicht durch den Ostseepark.</p>
		<p>Bitte beteiligen Sie die Stadt Preetz im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Preetz wird gemäß § 4 (2) BauGB im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung
45	Eisenbahn-Bundesamt Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin 07.03.2019	Ihr Schreiben ist am 26.02.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.	
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es ergeht nachfolgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des F-Planes bestehen trotz der Lage des Änderungsgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnstrecke Kiel - Neustadt/Holst. (Strecken Nr. 1023) aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären oder das Gebiet beeinflussen könnten, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Ich weise darauf hin, dass gegen (möglicherweise auch Nutzungsschwierigkeiten auslösende) Immissionen und Emissionen aus dem Betrieb der Bahn keine Abwehransprüche geltend gemacht werden können. Sie sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweise: 1. Innerhalb des Änderungsgebietes befindet sich ein Gleisanschluss. Eisenbahninfrastrukturbetreiber dieses Anschlusses ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn. Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig - Holstein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahngleise wurden zwischenzeitlich entwidmet und fallen somit in den Zuständigkeitsbereich der Kommune. Im weiteren Verfahren werden diese Flächen der Straßenverkehrsfläche zugeordnet.

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
45	Fortsetzung Eisenbahn-Bundesamt	2. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- 2 Amt Lütjenburg – Bauamt – mit Schreiben vom 27.03.2019
- 6 Amt Selent/Schlesen mit Schreiben vom 14.03.2019
- 16 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR mit Schreiben vom 04.03.2019
- 18 Handwerkskammer Lübeck mit Schreiben vom 03.04.2019
- 22 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Schreiben vom 27.03.2019
- 26 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28.03.2019
- 34 Stadt Plön mit Schreiben vom 10.04.2019
- 36 Stadtwerke Kiel AG mit Schreiben vom 21.03.2019
- 38 Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH mit Schreiben vom 28.02.2019
- 40 Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.04.2019
- 42 Dataport mit Schreiben vom 06.03.2019
- 44 DB AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 12.04.2019
- 46 Handelsverband Nord e.V. mit Schreiben vom 21.03.2019



33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abhandlung/Beschlussempfehlung</i>
Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.			